

Vertrag

Markenpflege

Verarbeiter und Rohwarenhändler

Demeter Österreich
(ZVR 745509997)
Theresianumgasse 11
1040 Wien

Als Markeninhaber, im Folgenden „Demeter Österreich“ genannt, einerseits

Sowie

«Firma»
«Adresse_1»
«PLZ» «Stadt»
«UID»

als Markennutzer, im Folgenden „Markenpartner“ genannt, andererseits

schließen am heutigen Tag den folgenden

Markennutzungsvertrag

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten zwischen *Demeter Österreich* und dem *Markenpartner* im Zusammenhang mit der Verwendung den in der **Beilage /A** ersichtlichen, in Österreich Schutz genießenden Marken sowie den in der **Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie** – siehe **Beilage /C** beschriebenen Marken (im Folgenden „**Demeter-Marken**“) für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten, die den von *Demeter Österreich* beschlossenen Richtlinien, den Vertriebsgrundsätzen des jeweiligen Landes, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden, und den einschlägigen rechtlichen Vorgaben für den Biologischen(Ökologischen) Landbau, insbesondere den Vorgaben der Verordnungen der Europäischen Union (EU) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF, u.a.) entsprechen, geregelt.
- 1.2. *Demeter Österreich* überwacht im Zusammenhang mit den in Österreich akkreditierten Biokontrollstellen die Einhaltung aller von „Biodynamic Federation Demeter International“ vorgegebenen Richtlinien sowie deren Umsetzung in Österreich.
- 1.3. *Demeter Österreich* hat die Aufgabe, das Demeter-Qualitätsstreben im Sinne der von Rudolf Steiner im „Landwirtschaftlichen Kurs“ vorgetragenen Ideen und die daraus folgend nach und nach entwickelten Demeter-Richtlinien sowie die Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung von Demeter-Produkten zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt *Demeter Österreich* die Ausbildung, Beratung und Forschung im Bereich der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise.
- Die von Landwirten/Erzeugern, Verarbeitern und Händler gemeinsam benützen Demeter-Marken sollen den Verbrauchern die Garantie geben, Lebensmittel zu erhalten, bei denen verantwortungsbewusst auf die Beschaffenheit der Produkte auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels geachtet wird. Durch die gemeinsam benützte Wortbildmarke soll schließlich auch zum Ausdruck gebracht werden, dass über die Kriterien der biologischen Landwirtschaft hinaus, die Gesichtspunkte und Ergebnisse der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners wesentliche Bestandteile des Qualitätsstrebens sind. Um dies zu gewährleisten, hat *Demeter Österreich* eigene **Vertriebsgrundsätze** – siehe **Beilage /B** beschlossen, deren Einhaltung und Umsetzung vom *Markenpartner* als Verpflichtung übernommen wird.
- 1.4. *Demeter Österreich* tritt nicht als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler auf. *Demeter Österreich* sorgt für die Aufrechterhaltung des Markenschutzes der Demeter-Wortbildmarke. *Demeter Österreich* ist daher verpflichtet, den Fortbestand der Demeter-Marken (Markenschutz) in Österreich zu gewährleisten.
- 1.5. Schadenersatzansprüche des *Markenpartners* bestehen in jedem Fall nur, sofern der Schaden von *Demeter Österreich* oder dessen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Körper oder Gesundheit.
- 1.6. Der *Markenpartner* ist Mitglied von *Demeter Österreich*. Der *Markenpartner* verpflichtet sich in einer Arbeitsgruppe der biologisch-dynamisch wirtschaftenden Verarbeiter aktiv mitzuwirken. Diese Arbeitsgruppen fördern die Gemeinschaftsbildung, das kollegiale Verantwortungsbewusstsein und die fachliche Weiterbildung. Der *Markenpartner* steht Neuinteressierten bei deren Problemen helfend zur Seite.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Rechten zur Nutzung der in der **Beilage /A** ersichtlichen, in Österreich Schutz genießenden Marken sowie der in der **Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie** – siehe **Beilage /C** beschriebenen Marken (im Folgenden „**Demeter-Marken**“) im Bereich **Verarbeitung** von und **Rohstoffhandel** mit **Demeter-Produkten**.
- 2.2. Der *Markenpartner* verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages Mitglied von *Demeter Österreich* zu sein.
- 2.3. Mit den Demeter-Marken gekennzeichnete Produkte werden im Folgenden „Demeter-Produkte“ genannt.
- 2.4. *Demeter Österreich* räumt dem *Markenpartner* für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, die Demeter-Marken gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages zu verwenden.
- 2.5. Die Erlaubnis zur Nutzung der Demeter-Marken und Begriffe schließt nicht ihre Verwendung im Firmennamen des *Markenpartners* (Namensnutzung) oder im Rahmen einer von ihm angemeldeten Internet-Domain (Domainnutzung) ein. Der *Markenpartner* ist auch nicht berechtigt, die Demeter-Marken in irgendeiner Form abzuändern, etwa dadurch, dass die Demeter-Marken mit von diesem Vertrag nicht umfassten Zusätzen verwendet werden.
- 2.6. Die Demeter-Marken und die Kennzeichnung „biodynamisch“ dürfen weltweit vom *Markenpartner* nicht als Bestandteile eigener Markenmeldungen verwendet werden. Das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen (Nutzungsrechten) an Demeter-Marken sowie „biodynamisch“ ist ebenso ausgeschlossen.
- 2.7. Der *Markenpartner* hat an den Demeter-Marken ein einfaches Nutzungsrecht durch das der *Markenpartner* berechtigt wird, **Demeter-Produkte unter Verwendung der Demeter-Marken zu verarbeiten und zu vertreiben**. Nutzungsrechte, die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt werden, werden nicht übertragen. Mit dem Ablauf der vereinbarten Nutzungsberechtigung (Auflösung/Beendigung dieses Vertrages) erlischt das Recht, die Demeter-Marken zu nutzen.
- 2.8. Weitere Einschränkungen des Nutzungsumfangs der Marken sowie weitere Pflichten des *Markenpartners* ergeben sich aus den **Demeter-Vertriebsgrundsätzen** – siehe **Beilage /B** und der **Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie** – siehe **Beilage /C** in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Homepage von *Demeter Österreich* (www.demeter.at) veröffentlicht sind und welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die in den **Demeter-Vertriebsgrundsätzen** und in der **Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie** ersichtlichen Pflichten sowie **alle einschlägigen Demeter-Richtlinien**, welche von den Vertragspartnern ebenfalls zu Bestandteilen dieses Vertrages erklärt werden, werden vom *Markenpartner* ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich anerkannt.
- 2.9. *Demeter Österreich* räumt dem *Markenpartner* das **Recht** ein, in seinem Unternehmen (Betrieb) und deren Lohnverarbeitende Betriebe **Produkte** mit der Wortbildmarke „**Demeter**“ zu **kennzeichnen**, sofern die betreffenden Produkte gemäß den allgemeinen und den jeweiligen fachspezifischen Richtlinien (Erzeugung, Bienen, Wein, etc.) erzeugt und behandelt wurden und dies von einer in Österreich akkreditierten, mit der Durchführung von Demeter-Kontrollen berechtigten Biokontrollstelle, mit welcher der *Markenpartner* einen Kontrollvertrag abzuschließen hat, erhoben und bestätigt wurde.

- 2.10. Alle österreichischen und internationalen Demeter-Richtlinien sind Bestandteil dieses Vertrages und vom Markenpartner verpflichtend einzuhalten.
- 2.11. Der Anerkennungsstand des *Markenpartners* und die entsprechende Möglichkeit der Nutzung der Wortbildmarke „Demeter“ für die verarbeiteten und/oder in Verkehr gebrachten Produkte ergeben sich aus den von *Demeter Österreich* auf der Basis der aktuellen Anerkennungsunterlagen ausgestellten Urkunden und Zertifikate. Diese gelten in ihrer jeweils letzten Fassung. Die Anerkennung bzw. Bestätigung der Demeter-Qualität der Produkte des *Markenpartners* erfolgt jedes Jahr durch das Demeter-Anerkennungsgremium auf Basis der Kontrollerhebungen der jeweiligen Biokontrollstelle.
- 2.12. Der Markenpartner hat auf Ersuchen des Vorstandes von *Demeter Österreich* an Einrichtungen im Rahmen des „assoziativen Wirtschaftslebens“ (Marktgespräche etc.) sowie in Gremien etc. mitzuwirken.
- 2.13. Im Interesses des Markenschutzes und der Qualitätssicherung ist es notwendig, Daten unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung zu Vermarktungszwecken an entsprechende Einrichtungen weiterzugeben (Demeter International/Datenbank, Bio-Austria, Kontrollstellen, etc.). Der Markenpartner erklärt ausdrücklich, mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden zu sein.

3. Markennutzungsbeitrag

- 3.1. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, für das ihm von *Demeter Österreich* eingeräumte Recht zur Nutzung der Wortbildmarke „Demeter“ einen Markennutzungsbeitrag zu bezahlen, welcher wie folgt eingehoben wird:

Ausgehend von der Umsatzliste des jeweiligen Vorjahres (Meldung im Umfang der Aufzeichnungspflicht), zu dessen Vorlage der Markenpartner bis längstens 15. Februar des Folgejahres verpflichtet ist, wird dem Markenpartner ein korrigierter „endgültiger Markennutzungsbeitrag“ zzgl. USt. für das Vorjahr im Nachhinein vorgeschrieben (bekanntgegeben), welcher vom Markenpartner binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung an *Demeter Österreich* zu bezahlen (bzw. wechselseitig auszugleichen) ist.

- 3.2. Die Höhe des Markennutzungsbeitrages wird von der Demeter-Generalversammlung (bzw. vom Demeter-Vorstand im Auftrag der Demeter-Generalversammlung) festgesetzt. Der *Markenpartner* anerkennt ausdrücklich das Recht der Demeter-Generalversammlung bzw. des Demeter-Vorstandes zur Festsetzung der Höhe des Markennutzungsbeitrages.

Derzeit beträgt der Markennutzungsbeitrag:

- a) bei Nettoumsätzen mit Demeter-Produkten bis EUR 16.000,00/Jahr:
EUR 240,00 (Mindestmarkennutzungsbeitrag) zzgl. USt.
- b) bei Nettoumsätzen mit Demeter-Produkten über EUR 16.000,00/Jahr:
1,5% des Jahresnettoumsatzes zzgl. USt.

4. Bezug, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Kennzeichnung, Werbung und Verkauf von Demeter-Produkten

4.1. Der *Markenpartner* verpflichtet sich, Demeter-Produkte ausschließlich von solchen Erzeugern, Händlern oder Verarbeitern zu beziehen, die mit *Demeter Österreich* oder einer anderen nationalen Demeter-Organisation oder mit Biodynamic Federation Demeter International in einem Vertragsverhältnis stehen und über eine gültige Demeter-Anerkennung für das jeweilige Produkt verfügen.

4.2. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, bei der Lagerung von Demeter-Produkten in eigenen oder in betriebsfremden Lagerräumen eine deutliche Kennzeichnung mit „Demeter“ anzubringen. Bei der Lagerung in betriebsfremden Lager- oder Verarbeitungsräumen hat die Kennzeichnung neben dem Wort „Demeter“ auch den Namen des Markenpartners zu enthalten, sodass eine Verwechslung oder Vermischung mit Produkten anderer Herkunft ausgeschlossen werden kann.

Der *Markenpartner* ist verpflichtet, die Lagerung von Demeter-Produkten in betriebsfremden Lager- oder Verarbeitungsräumen sowie die Be- und Verarbeitung von Demeter-Produkten durch Dritte (Lohnverarbeiter) bekanntzugeben. Im Falle einer Lohnverarbeitung hat der *Markenpartner* zwingend einen schriftlichen Lohnverarbeitungsvertrag abzuschließen und das umgehend *Demeter Österreich* schriftlich bekanntzugeben.

4.3. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, für alle geplanten Produktetiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Werbeschriften, Zeitungsanzeigen und alle sonstigen Werbemittel und Werbeträger, auf denen das Anbringen der Demeter-Wortbildmarke beabsichtigt ist oder die eine Aussage über Demeter-Produkte oder die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise enthalten sollen, im Vorhinein die Genehmigung von *Demeter Österreich* einzuholen. Aus Kostengründen wird empfohlen, die Genehmigung bereits im Entwurfsstadium einzuholen.

Demeter Österreich hat das Recht, die Verwendung von geplanten oder auch bereits verwendeten Produktetiketten, Prospekten, Aufklebern, Preistafeln, Werbeschriften, Zeitungsanzeigen und alle sonstigen Werbemittel und Werbeträger zu untersagen. Der *Markenpartner* verzichtet darauf, gegen *Demeter Österreich* aus einer derartigen Untersagung Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, geltend zu machen.

4.4. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, beim Abpacken und Kennzeichnen seiner Demeter-Produkte alle entsprechenden Demeter-Richtlinien, insbesondere die **Richtlinie Verarbeitung** – siehe **Beilage /D** und die **Richtlinie Kennzeichnung** – siehe **Beilage C**, einzuhalten (Achtung es gilt von den Demeter Richtlinien jeweils die letztgültige Fassung: siehe www.demeter.at/richtlinien).

4.5. Der *Markenpartner* wird als Demeter-Produkte nur solche Waren anbieten, die auch in der äußeren Beschaffenheit, Sortierung und Aufmachung allgemein üblichen Handelswaren entsprechen.

4.6. Produkte, die aufgrund ihrer Herkunft, Beschaffenheit oder Verarbeitung nicht mit „Demeter“ gekennzeichnet werden bzw. werden dürfen, dürfen vom *Markenpartner* nur vermarktet werden, wenn sie deutlich anders als die vom *Markenpartner* vermarkteten Demeter-Produkte und mit den Demeter-Produkten nicht verwechselbar gekennzeichnet sind.

4.7. Als Abnehmer für Demeter-Produkte des *Markenpartners* kommen in Betracht:

Abnehmer: siehe Vertriebsgrundsätze - siehe **Beilage /B**

5. Aufzeichnungspflicht

- 5.1. Der *Markenpartner* hat über seine Bezüge (Einkäufe) sowie seine Verkäufe von Demeter-Produkten Aufzeichnungen zu führen, aus denen seine Handelspartner sowie Art, Menge und Preis der gelieferten (gekauften bzw. verkauften) Produkte ersichtlich sind. Der *Markenpartner* hat seine Aufzeichnungen so zu führen, dass diese Daten einem von *Demeter Österreich* beauftragten Dritten jederzeit, vollständig und mit den üblichen Belegen nachgewiesen werden können.
- 5.2. Endverbraucher sind von der Aufzeichnungspflicht (iSd Aufzeichnung jedes einzelnen Endverbrauchers) ausgenommen.

6. Meldepflicht

- 6.2. Der *Markenpartner* gibt *Demeter Österreich* mit Vertragsbeginn, in den Folgejahren jeweils **bis 15. Jänner**, seine **Geschäftspartner** sowie (ab dem ersten Jahr nach Vertragsbeginn) den im jeweiligen Vorjahr mit Demeter-Produkten erzielten **Nettojahresumsatz** (Umsatz ohne USt.) bekannt und meldet überdies *Demeter Österreich* unverzüglich jeden neuen Geschäftspartner.
- 6.3. Endverbraucher sind von der Meldepflicht ausgenommen.
- 6.4. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, *Demeter Österreich* jederzeit über seine Handelsgeschäfte mit Demeter-Produkten Auskunft zu erteilen (schriftlich und mündlich). *Demeter Österreich* ist verpflichtet, die Auskunfterteilung zu protokollieren und dem *Markenpartner* eine Protokollausfertigung zu übermitteln (E-Mail genügt).
- 6.5. Vor der Anwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Betriebsmitteln ist Rücksprache mit der Geschäftsstelle von *Demeter Österreich* zu halten und von *Demeter Österreich* eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

7. Kontrollrechte, Geheimhaltungsverpflichtung

- 7.1. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, einer von *Demeter Österreich* beauftragten Person jederzeit die Besichtigung seines Unternehmens (Betriebsräume, Lagerräume etc.) zu ermöglichen. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, einer von *Demeter Österreich* beauftragten Person alle zur Überprüfung der Vertragspflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle in diesem Vertrag genannten sowie in alle sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (EU VO (EG) 834/2007 idgF, Nachfolgeverordnungen etc.) ergebenden Aufzeichnungen (Geschäftspartner, Verarbeitung, Umsätze etc.) und Belege zu gewähren.
- 7.2. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, *Demeter Österreich* jederzeit, kostenlos und im notwendigen Umfang Warenproben zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, *Demeter Österreich* von jeder behördlichen Maßnahme (Anzeige, etc.), die Demeter-Produkte zum Gegenstand hat, umgehend schriftlich (E-Mail genügt) in Kenntnis zu setzen.
- 7.4. Sollte bei einer Probenahme (Begutachtung) ein schuldhafter Verstoß gegen eine Demeter-Richtlinie festgestellt werden, sind die Untersuchungskosten und damit verbundene sonstige Kosten vom *Markenpartner* zu tragen.

7.5. *Demeter Österreich* verpflichtet sich, alle *Demeter Österreich* im Rahmen dieses Vertrages vom *Markenpartner* bekannt gegebenen oder auf welche Art immer in Erfahrung gebrachten, den *Markenpartner* betreffenden Informationen **geheim zu halten**. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. *Demeter Österreich* verpflichtet sich weiters, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf alle Dienstnehmer, sonstige Mitarbeiter und auf alle Funktionäre (Vorstandsmitglieder, etc.) zu überbinden.

8. **Verstoß gegen Vertragspflichten, Vertragsstrafe**

Verstößt der *Markenpartner* gegen Bestimmungen des Vertrages, so ist *Demeter Österreich* berechtigt, den *Markenpartner* zu verwarnen.

Im Falle einer wiederholten Vertragsverletzung trotz vorheriger Verwarnung ist der *Markenpartner* zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe, deren Höhe im **Sanktionskatalog Verarbeiter** – siehe **Beilage /E**, welcher vom *Markenpartner* als für ihn rechtsverbindlich anerkannt wird, gesondert geregelt ist, verpflichtet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Eine wiederholte (auch unwesentliche) Vertragsverletzung trotz vorheriger Verwarnung oder eine einmalige schwere Vertragsverletzung (z.B. Nichteinhalten der Verarbeitungsrichtlinien) stellt für *Demeter Österreich* jedenfalls auch (neben dem in Pkt. 10.3. angeführten außerordentlichen Kündigungsrecht) einen wichtigen Grund für die sofortige Vertragsbeendigung dar.

9. **Schiedsgericht, Gerichtsstand**

9.1. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seine vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt sowohl für Ansprüche auf vertraglicher als auch für solche auf gesetzlicher Grundlage.

9.2. Diese Schiedsklausel unterliegt österreichischem Recht.

9.3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

9.4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und setzt sich aus dem Leiter/der Leiterin der *Demeter*-Geschäftsstelle, der/die auch den Vorsitz im Schiedsgericht ausübt, einem Mitglied aus dem *Demeter*-Anerkennungsgremium und einem Mitglied aus dem *Demeter*-Richtliniengremium zusammen. Die Mitglieder aus dem *Demeter*-Anerkennungsgremium und dem *Demeter*-Richtliniengremium werden einvernehmlich zwischen *Demeter Österreich* und dem *Markenpartner* oder – wenn dies nicht möglich ist – durch das Los bestimmt. Auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zu achten.

Es gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils der ZPO; §§ 577- 618 ZPO).

9.5. Der Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch.

9.6. Die Schiedsrichter haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens und dessen Inhalt Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

- 9.7. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das ordentliche Gericht eine solche Maßnahme anordnet.
- 9.8. Beide Vertragsparteien verzichten darauf, die Aufhebung des Schiedsspruches wegen des Vorliegens von Wiederaufnahmegründen zu begehren.
- 9.9. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

10. **Vertragsdauer, Kündigung**

- 10.1. Der Vertrag gilt ab Unterschriftsdatum für **unbestimmte Zeit**.
- 10.2. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres** gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 10.3. dieses Vertrages bleibt davon unberührt.
- 10.3. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich **mit sofortiger Wirkung** kündigen, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer gröblichen Vertragsverletzung der anderen Vertragspartei bis zum nächsten Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass *Demeter Österreich* ein vertragliches **Sonderkündigungsrecht** (Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) zusteht, wenn der *Markenpartner* die Demeter-Mitgliedschaft verliert.

- 10.4. **Nach Beendigung** des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund immer ist der *Markenpartner* nicht mehr berechtigt, die Wortbildmarke „Demeter“ bzw. „biodynamisch“ bzw. „biologisch-dynamisch“ und der damit in Verbindung stehenden Marken und Wortverbindungen sowie auch andere und ähnliche Wortverbindungen zur Kennzeichnung seiner Produkte zu verwenden. Bereits in zulässiger Weise in Verkehr gebrachte Produkte müssen nicht zurückgerufen werden.

Im Fall der Auflösung dieses Vertrages aus welchem Grund immer und nach Beendigung der Demeter-Mitgliedschaft des *Markenpartners* ist dieser verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Gegenstände (Etiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Betriebsschilder und sonstige Werbemittel), auf welchen die Marke „Demeter“ angebracht oder wiedergegeben ist, an *Demeter Österreich* innerhalb von 14 Tagen auszufolgen.

Weiters ist der Markenpartner im Fall der Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, seine Abnehmer (Handelspartner, Vertriebspartner) von der Vertragsbeendigung umgehend und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Fall der Beendigung dieses Vertrages durch *Demeter Österreich* aus welchem Grund immer ist der *Markenpartner* nicht berechtigt, *Demeter Österreich* gegenüber Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Dieser Markennutzungsvertrag ersetzt alle von den Vertragspartnern bisher im Zusammenhang mit der Nutzung der Demeter-Marken abgeschlossenen Vereinbarungen, welche hiermit aufgehoben sind.
- 11.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Übereinstimmend wird festgestellt, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder sein, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung mit einer den gemeinschaftlichen Absichten entsprechenden wirksamen Bestimmung ersetzen; dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag ergeben.

Wien, am

.....

Demeter Österreich

....., am

.....

Markenpartner

Beilagen

- /A Demeter-Wortbildmarken (graphische Darstellung)
- /B Vertriebsgrundsätze
- /C Kennzeichnungsrichtlinie*
- /D Verarbeitungsrichtlinie*
- /E Sanktionskatalog

*Achtung es gilt die jeweils aktuelle Fassung, welche auf der Homepage von *Demeter Österreich* zu finden ist (www.demeter.at)



Beilage A: Marken

Gegenstand des Vertrages ist folgende in Österreich registrierte Demeter-Marke:



Die Demeter-Marke

Grafikdateien erhalten Sie auf Anfrage: info@demeter.at

MUSTER